

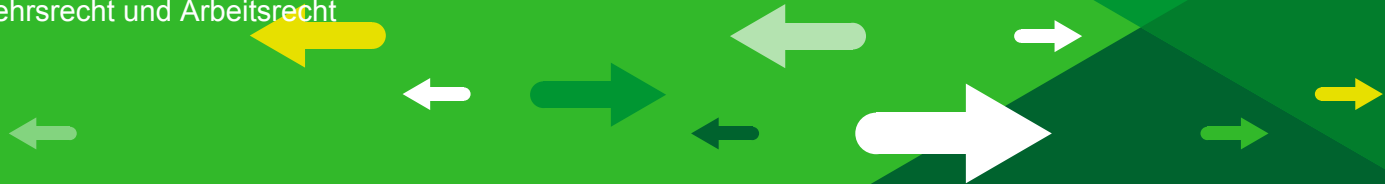


Bundesverband
Betriebliche Mobilität
Expertise für Fuhrpark- & Mobilitätsmanagement

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung

VON „A“ WIE ARBEITSRECHT BIS „Z“ WIE ZETTELMANAGEMENT

Rechtsanwalt Roman Kasten, Kanzlei Voigt - Wiesbaden
Fachanwalt für Verkehrsrecht und Arbeitsrecht
Verbandsjurist BBM



FLEET AND MOBILITY MANAGEMENT
FEDERATION EUROPE

Agenda

- Arbeitsrecht
- CSRD
- Schadensersatz
- Unfall mit dem Elektrofahrzeug
- Wertminderung
- Zettelmanagement

- **Gesetz zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie**
 - Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Umsetzungsfrist war 02.08.2022 -in Kraft getreten 24.12.2022
 - Die Teilzeitkraft und die 25%-Grenze
 - BAG, Urteil vom 12.01.2005, 5 AZR 364/04
 - *„Danach ist die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts zulässig, soweit der widerrufliche Anteil am Gesamtverdienst unter 25 % liegt und der Tariflohn nicht unterschritten wird.“*

- **Änderung des ArbZG**
 - Noch im Referentenentwurf
 - EuGH 14.05.2019 – C-55/18 (CCOO) betr. Pflicht des Arbeitgebers zur Einrichtung eines Systems zur Erfassung der täglichen effektiven Arbeitszeit
 - BAG 13.09.2022 – 1 ABR 22/21 – zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG
 - Referentenentwurf zur Änderung des ArbZG v. 18.04.2023:

§ 16 Abs. 2 ArbZG-E: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen. ... Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeitrachweise nach Satz 1 und 2 mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

- **Änderung des ArbZG**
 - Ausnahme von der elektronischen Erfassung durch TV/ BV bei Öffnungsklausel
 - Ausnahme von täglicher Erfassung durch TV/BV bei Öffnungsklausel
 - Kleinbetriebsklausel – bis zu 10 AN Aufzeichnung in nichtelektronischer Form
 - Delegation auf AN möglich, aber Sicherstellung der Einhaltung ArbZG durch geeignete Maßnahmen
 - Übergangsfrist für elektronische Zeiterfassung (AG mit weniger als 50 AN: 5 Jahre, AG mit 50 – 249 AN: 2 Jahre, AG mit 250 oder mehr AN: 1 Jahr)
 - **§ 16 Abs. 5 ArbZG-E: „Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer auf Verlangen über die aufgezeichnete Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zu informieren. Er hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.“**

- **Beschäftigtendatenschutzgesetz**
 - EuGH 30.03.2023 – C-34/21 (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext - Unterricht per Videokonferenz wegen der Covid-19-Pandemie - Durchführung ohne ausdrückliche Einwilligung der Lehrkräfte)
 - **Eckpunktepapier des BMAS und BMI** zu einem Beschäftigtendatenschutzgesetz
 - Regelungen zur Kontrolle und Überwachung von Beschäftigten
 - Einsatz von KI
 - Bewerbungsverfahren (Verbot der Suche über soziale Medien)
 - Schutz besonders sensibler Daten (zB biometrische Daten)
 - Vorgaben für Einwilligung
 - Datenverarbeitung im Konzern
 - Betroffenenrechte (zB Löschung Bewerbungsdaten)
 - Regelung zu prozessualen Verwertungsverboten
 - Regelung zu „Bring your own device“ „BYOD“
 - Weiterentwicklung Mitbestimmung

CSRD

Vorgaben für das Nachhaltigkeitsreporting von morgen

Corporate Sustainability Reporting Directive

CSRD ist die neue **EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung** und löst die bisher geltende Non Financial Reporting Directive (NFRD) ab

Berichtspflicht über die (durch betriebliche Mobilität) verursachten Emissionen

CSRD

Vorgaben für das Nachhaltigkeitsreporting von morgen

Wann wird ein Nachhaltigkeitsbericht gem. CSRD zur Pflicht ?

2022 – 2023

Verabschiedung der **CSRD** und **Umsetzung** in **nationales Recht**

2024

Erstanwendung CSRD für das Geschäftsjahr 2024 für Unternehmen, die bereits jetzt nach NFRD berichtspflichtig sind; Berichterstattung 2025

2025

Erstanwendung CSRD für das Geschäftsjahr 2025 für große Unternehmen; Berichterstattung 2026

2026 – 2028

Erstanwendung für **kleine & mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen** in 2026 mit Option der Verschiebung der Erstanwendung um zwei Jahre "Opt-out") und 2028 für **nicht-EU Unternehmen**

Kam es bereits zu einem Unfall in der Vergangenheit ist dieser „erste“ Schaden zu berücksichtigen

- der nicht reparierte Vorschaden – beeinflusst den Reparaturweg
- der reparierte Vorschaden den Wiederbeschaffungswert !!

Wer schreibt der bleibt

verschont...

Unfall mit dem Elektrofahrzeug

- Abschleppen – aber wie ?
- Ausfallschaden & Ausfallzeit
- Brandgefahr & Brand“gefahr“

Indikatoren für ein erhöhtes Risiko einer potenziell beschädigten Lithium-Ionen-Batterie

Diese sind z.B.:

- Meldungen über Störungen im Hochvolt (HV)-System im Fahrerdisplay Armaturenbrett/-tafel (orange oder rote Warnleuchte), ggf. Warnhinweise in der Instrumententafel
- Schwere Beschädigungen, insbesondere im Bereich der Batterie. Eine Bewertung der Schäden / Erkennung des beschädigten Bereichs kann z. B. anhand des Rettungsdatenblatts des Fahrzeugs erfolgen.
- Unterbodenschäden, z.B. Intrusion und/oder Verformungen
- Ausgelöste Airbags
- Stetiger Temperaturanstieg bzw. stark erhöhte Temperatur ($> 60^{\circ}\text{C}$) der Batterie, ungewöhnlicher aromatischer Geruch, Austreten von Flüssigkeiten oder Rauch aus dem Gehäuse (Hierbei ist die Feuerwehr umgehend zu alarmieren)
- Ggf. Batteriediagnose zur Gefährdungsbeurteilung nach Herstellervorgabe

Auch eine deutlich verzögerte Entzündung eines solchen Fahrzeugs ist möglich!

Quelle: VDA, Technische Quarantäneflächen für beschädigte Fahrzeuge mit Lithium-Ionen-Batterien

Früher: Die Wertminderung ist steuerneutral, da kein Leistungsaustausch –
keine Abzüge

Dann: Die Wertminderung wirkt sich aber nur „netto“ aus – Abzug
AG Remscheid (2017), AG Düsseldorf (beide 2019)

Jetzt: Die Wertminderung ist steuerneutral – keine Abzüge, denn die Betrachtung findet ohnehin
nur am „Nettowert“ statt – der Verbraucher stellt ja keine MwSt in Rechnung

AG Coburg, Urteil v. 09.05.2022, Az 11 C 769/22

AG Wuppertal, Urteil v. 11.03.2022, 33 C 137/21

AG München, Urteil v. 15.04.2022, Az 332 C 273/22

AG Köln, Urteil v. 09.03.2022, Az 262 C 91/21

AG Hamburg-Altona, Urteil v. 16.03.2022, 316 C 14/22

LG Memmingen, Urteil v. 25.05.2022, 13 S 691/21 – **beim BGH anhängig Az: VI ZR**

188/22

- ▶ § 31a StVZO Abs.1:
- ▶ Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann gegenüber einem **Fahrzeughalter** für **ein oder mehrere** auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines **Fahrzeugführers** nach einer **Zu widerhandlung** gegen Verkehrsvorschriften **nicht möglich** war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen
- ▶ Fahrzeugführer: ist der Fahrer, nicht der Nutzer !!!
- ▶ „mehrere“ – das Firmenfahrtenbuch, Beschl. v. 19.04.2023, Az: 1 B 25/23

- ▶ **Achtung – nicht verwirren lassen**
- ▶ Unternehmen gab Nutzerin an – die war es auch.
- ▶ Behörde stellte das Verfahren ein, da nach Angabe der Polizei nach Besuch nicht eindeutig identifizierbar
- ▶ Es folgte die Fahrtenbuchauflage
- ▶ Urteil VG Frankfurt a.M. (4 K 2789/21.F):
- ▶ Sinngemäß: Mit der Angabe der Nutzerin hat der Halter nur kundgetan, dass er keine Ahnung hatte, wer am Steuer saß.

Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt (Bitte vollständig und leserlich ausfüllen)

Angaben zur Sache

Belehrung:

Nach § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. §§ 52 ff Strafprozessordnung können Sie Angaben zur Sache nur dann verweigern, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der verantwortlichen Person stehen, d.h. mit ihr oder mit ihm verlobt oder verheiratet sind oder verheiratet waren oder ihre Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner sind oder waren, in gerader Linie verwandt (dies trifft zu bei Ihren Eltern, Kindern, Großeltern, Enkeln, Urgroßeltern, Urenkeln) oder durch Annahme an Kindes statt verbunden sind oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt (dies trifft zu bei Ihren Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln) oder bis zum zweiten Grad verschwägert (dies trifft zu bei den Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkeln und Urenkeln Ihres Ehepartners sowie bei Ihren Schwägern und Schwägerinnen) sind oder waren.

Außerdem können Sie die Auskunft verweigern, wenn diese Sie der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 Abs. 1 Strafprozessordnung).

Sollten Sie der Bitte um Benennung der verantwortlichen Person nicht entsprechen, obwohl Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann der Halterin oder dem Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Ihre persönlichen Daten werden bei der umseitig genannten Behörde in einer automatisierten Datei gespeichert.

- Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit geführt von Das Fahrzeug war zur Tatzeit vermietet an
 Das Fahrzeug war zur Tatzeit überlassen an

Herr Frau Firma

Vorname _____

Familienname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort, _____

Der neue Bußgeldkatalog

► Punkte sammeln beim Halten und Parken!

- § 31 a StVZO
- Erhebliches Gewicht des Verstoßes: grds. bereits bei Eintragungsfähigkeit im FAER

- länger als 1 Stunde mit Behinderung	50	
- mit Behinderung	40	
in zweiter Reihe geparkt	55	
- mit Behinderung	80	1
- mit Gefährdung	90	1
- mit Sachbeschädigung	110	1
- länger als 15 Minuten	85	1
- länger als 15 Minuten mit Behinderung	90	1
in Feuerwehruzufahrt geparkt	55	
- und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	100	1
unberechtigt auf Behindertenparkplatz geparkt	55	
unzulässig auf Geh- und Radweg geparkt	55	
- mit Behinderung	70	1
- mit Gefährdung	80	1
- mit Sachbeschädigung	100	1
- länger als 1 Stunde	70	1
- länger als 1 Stunde mit Behinderung	80	1
Höchstparkdauer überschritten		
- bis 30 Minuten	20	
- bis 1 Stunde	25	
- bis 2 Stunde	30	

- ▶ Übliche Formulierung im Überlassungsvertrag:
- ▶ *Der AN darf den Dienstwagen den mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner und Familienangehörigen zur Nutzung überlassen. Der Begriff „selber Haushalt“ setzt einen gemeinsamen ersten Wohnsitz voraus. Der AN hat vor der Überlassung die Fahrerlaubnis des Dritten zu überprüfen und diesen über die Pflichten des AN aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.*

- ▶ Daher:
- ▶ *Der AG ist im Rahmen der behördlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrers/der Fahrerin an die jeweilige Behörde herauszugeben. Der AN ist daher im Rahmen einer behördlichen Verfolgung nach Überlassung des Fahrzeugs an Dritte verpflichtet, dem AG Name und Anschrift des Fahrers/der Fahrerin unverzüglich mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein etwaiges Auskunftsverweigerungsrecht des AN gegenüber den Behörden nicht gegenüber dem AG geltend gemacht werden kann.*

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2023 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis II

Halterhaftung bei Verkehrsverstößen: Ein Beitrag der Verkehrssicherheit?

1. Der Arbeitskreis stellt fest, dass der verfassungsrechtliche Rahmen in Deutschland angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Einführung einer umfassenden Halterverantwortlichkeit für Verkehrsverstöße entgegensteht. Auch durch Europarecht kann eine solche jedenfalls für Deutschland nicht begründet werden.
2. Am Erfordernis der Fahrerermittlung ist festzuhalten, da dies ganz wesentlich der Verkehrssicherheit dient.
3. Um die Ermittlung des verantwortlichen Fahrers besser gewährleisten zu können, empfiehlt der Arbeitskreis eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist bei Verstößen nach § 24 StVG von drei auf sechs Monate.
4. Zugleich anerkennt der Arbeitskreis, dass das derzeitige System der ausschließlichen Fahrerverantwortlichkeit ~~den praktischen Erfordernissen nicht vollumfänglich genügt.~~
5. Um Defizite für den Fall zu minimieren, dass der Fahrer nicht ermittelt werden kann, fordert der Arbeitskreis den Gesetzgeber auf, die Einführung einer Halterverantwortlichkeit im Verwarnungsbereich mit Exkulpationsmöglichkeit (z. B. Fahrerbenennung) zu prüfen.
6. Darüber hinaus ist die Einführung einer bußgeldbewehrten Fahrerbenennungspflicht durch den Halter in Betracht zu ziehen, zumindest aber die Verpflichtung des Fahrzeughalters zur Tragung der tatsächlich anfallenden Kosten des Verwaltungsverfahrens auch im fließenden Verkehr (analog § 25a StVG).

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2023 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VII

Fahrtenbuchauflage – Halterhaftung durch die Hintertür

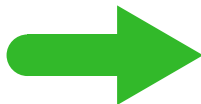
Der Arbeitskreis empfiehlt eine ~~Änderung des § 31a Abs. 1 StVZO~~ durch den Verordnungsgeber.

Der Arbeitskreis schlägt einvernehmlich vor, bindend bei erstmaligem punkterelevantem Verstoß dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuchs anzudrohen, wenn der Verantwortliche trotz der gebotenen Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte. Im Wiederholungsfall kann binnen 15 Monaten ab dem Tattag des zur Androhung führenden Verstoßes eine Fahrtenbuchauflage angeordnet werden (Ermessensentscheidung).

~~Dies soll sicherstellen, dass die derzeit regional höchst unterschiedliche Anwendung der geltenden Norm künftig zu einer einheitlichen Anwendung der Vorschrift führen wird.~~ Ergänzend sollte eine effiziente Durchführbarkeit sowie eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Fahrtenbuchauflage sichergestellt werden.

Bundesverband
Fuhrparkmanagement

2010



Bundesverband
Betriebliche Mobilität
Expertise für Fuhrpark- & Mobilitätsmanagement

2022



WWW.MOBILITAETSVERBAND.DE